

# Satzung

## Together for Future Münster

### 08.06.2020

#### I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

##### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Together for Future Münster**“. Er hat seinen Sitz in Münster.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der politischen Bildung, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, der Biodiversität und der nachhaltigen Entwicklung.
- 3) Der Verein setzt sich insbesondere für eine verbesserte Kommunikation der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Klimawandel, Verlust der Biodiversität, weiterer Umweltbelastungen, gesellschaftlichen wie technologischen Treibern nicht nachhaltiger Entwicklung sowie Möglichkeiten der Transformation hin zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft ein.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung auch in finanzieller Form
  - a) von Veranstaltungen und Projekten, die das Verständnis in der Bevölkerung für die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Sachstand und die aktive Teilnahme am Umwelt- und Klimaschutz fördern,
  - b) von Veranstaltungen und Projekten, die das Verständnis von Ökonomen, Unternehmensverbänden und anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kreisen für die ökologischen Herausforderungen sowie die Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen Lösungen für Umwelt und Klimaschutz fördern,
  - c) von Veranstaltungen und Projekten, die dazu beitragen, Klimaschutzziele oder andere Ziele im Bereich des Umweltschutzes parteienübergreifend, institutionenübergreifend und frei von Partikular- oder Lobbyinteressen zu erreichen,
  - d) von wissenschaftlichen Studien, Veröffentlichungen, Ausstellungen, sonstigen Bildungsmaßnahmen sowie der Vermittlung von Fachleuten,
  - e) von schulischen bzw. pädagogischen Veranstaltungen und Jugendarbeit,
  - f) von Vereinen, Initiativen und Bündnissen, die sich für den Klima- oder Umweltschutz engagieren.

##### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.

#### II. Mitgliedschaft

##### § 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist auf 12 Personen begrenzt.
- 3) Der Verein wirbt darüber hinaus um dauerhafte Förderer. Dauerhafte Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Der Verein kann dauerhafte Förderer zu Veranstaltungen zulassen und ihnen besondere Angebote, Zugänge oder Informationen gewähren. Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich (unter Angabe von Namen, Anschrift und Email-Adresse) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.
- 3) Den Status als dauerhafter Förderer kann jede natürliche oder juristische Person erhalten, die bereit ist, regelmäßige Zuwendungen an den Verein zu leisten. Der Status beginnt durch Erklärung (unter Angabe von Namen, Anschrift und Email-Adresse) gegenüber dem Verein und Bestätigung durch den Vorstand, jeweils mindestens in Textform (z.B. per Email).

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zum 31.12. oder 30.06. eines jeden Jahres erklären.
- 2) Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,
  - a) wenn sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet,
  - b) wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder die Vereinstätigkeit erheblich erschwert, oder wenn aus anderen Gründen ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.
  - c) wenn ein Mitglied sich über längere Zeit hinweg trotz mind. zweimaliger Aufforderungen seitens des Vorstandes nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligt (insbesondere an den Mitgliederversammlungen)
- 3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Ausschluss ist, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch schriftliche Mitteilung zu erklären.
- 4) Der Status als dauerhafter Förderer ist jederzeit zum jeweiligen Monatsende durch Erklärung mindestens in Textform (z.B. per Email) kündbar. Der Status erlischt automatisch, wenn sich der Förderer mit den regelmäßigen Zuwendungen ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod
- 6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch etwaige Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung. Die Beiträge sollen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Beitragsordnung soll auch Regelungen, für die von den dauerhaften Förderern regelmäßig zu leistenden Zuwendungen enthalten.

## **III. Organe**

### **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand ist darüber hinaus insbesondere zuständig für
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Aufstellung des Budgets, Buchführung und Jahresbericht,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Auszahlung der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Finanzanträge
- 5) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos per Email. Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind

- ausschließlich Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
  - 9) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - 10) § 13 gilt auch für die Vorstandssitzungen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) In jedem Geschäftsjahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, findet mind. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt in jedem Fall den Jahresbericht über das vorangehende Geschäftsjahr entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- 2) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Erlass der Beitragsordnung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand, sowie weiterer Ordnungen,
  - d) Genehmigung des Budgets sowie sonstige Vorgaben für die Geschäftsführung des Vorstands,
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - g) Bestimmung der Kassenprüfer\*innen,
  - h) Entscheidung über die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung der in § 3 genannten Punkte,
  - i) Entscheidung über finanzielle Ausgaben, die nicht durch eine Ordnung oder bereits Bestehenden Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt sind,
  - j) Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs des Vorstandes.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per Email oder über andere durch die Mitgliederversammlung beschlossenen digitalen Kommunikationsplattformen) unter Mitteilung von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder einem anderen Botendienst bzw. mit der elektronischen Versendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- 3) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- 4) Diese müssen dem Verein spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden. Der Vorstand muss die weiteren Tagesordnungspunkte den anderen Mitgliedern vor der Versammlung mitteilen.
- 5) Tagesordnungspunkte, die nach dieser Frist eingehen, müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder angenommen werden.

### **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- 1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtvereinsmitglieder, insbesondere dauerhafte Förderer, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Teilnahme zugelassen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine/n Versammlungsleiter\*in und eine/n Protokollführer/in. Für diese Aufgaben können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.
- 3) Der/die Versammlungsleiter\*in
  - a) gibt die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge ihrer Abhandlung bekannt.
  - b) trägt für eine sachgerechte Erledigung der Tagesordnung Sorge.
  - c) erteilt und entzieht das Wort.
  - d) kann die Redezeit allgemein oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
  - e) stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und verkündet die gefassten Beschlüsse.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, mind aber 3 Personen anwesend oder vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist unter Berücksichtigung der Einberufungsfrist gemäß § 10 Abs. 2 eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung zu berufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 3) Für Änderungen der Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, und die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; außerdem muss der Beschlussgegenstand bereits bei Einberufung der Versammlung gemäß § 10 Abs. 1 in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht möglich.
- 5) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll und ist von der Versammlungsleitung und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls muss allen Mitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Soweit Beschlüsse nicht aufgrund der besonderen Schwere eines Rechtsverstoßes nichtig sind, hat ein Mitglied Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Verein zu erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

### **§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung**

- 1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können konventionell, d.h. mit persönlicher Anwesenheit, oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einberufung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Der Vorstand kann festlegen, ob die kommende ordentliche Mitgliederversammlung konventionell oder virtuell erfolgt.
- 2) Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicher zu stellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.
- 3) Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen.

### **§ 14 Vereinfachte Abstimmungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer physischen oder virtuellen Mitgliederversammlung insbesondere in Textform (z.B. per Email) oder auch telefonisch fassen, wenn der Beschlussgegenstand und das vorgesehene Beschlussverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist, oder alle Mitglieder auf diese Mitteilung verzichten oder an dem Beschluss ohne Widerspruch gegen das Verfahren teilnehmen.
- 2) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. In einem Verfahren in Textform sind die Stimmen gegenüber dem Vorstand, in einem telefonischen Verfahren gegenüber dem entsprechend § 11 Abs. 2 zu bestimmenden Abstimmungsleiter abzugeben. Für die Protokollierung gelten § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 entsprechend.
- 3) Das Verfahren nach Abs. 1 ist nicht zulässig bei
  - a) ordentlichen Mitgliederversammlungen nach § 9 Abs. 1,
  - b) wenn sich aus einem Einberufungsverlangen nach § 9 Abs. 3 etwas anderes ergibt, sowie
  - c) bei der Entscheidung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

### **§15 Kassenprüfung**

- 1) Die Kassenprüfung wird durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\*innen alle 6 Monate vorgenommen. Der Kassenwart kann beratend zu Hilfe gezogen werden.
- 2) Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Nur max. ein Kassenprüfer\*in kann direkt wiedergewählt werden.
- 3) Jedes Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt Einblick in die Kassenprüfung und die herangezogenen Unterlagen beantragen. Die Unterlagen müssen in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung und Vermögensanfall**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

### **§ 17 Verschiedenes**

- 1) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Mitglieder diese durch wirksame, durchführbare und abschließende Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Münster.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Juni 2020 beschlossen.